



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Kontakt: Samuel Wegmann, Kreisforstmeister, Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon
Telefon +41 43 259 55 33, www.aln.zh.ch

7. Mai 2015
1/1

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Seegräben (ZH) ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2759 vom 20. September 1995 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Rodung für eine neue Lichtsignalanlage mit Verlegung des Veloweges, musste im Aathal die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit den Waldgrenzen lag vom 3. April 2015 bis 3. Mai 2015 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Seegräben wird gemäss Waldgrenzenplan Nr. 2A, M 1:500, vom 18. Februar 2015, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Seegräben wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an
 - Gemeinde Seegräben, Rutschbergstrasse 10, 8607 Seegräben (mit Plan)
 - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
 - Amt für Raumentwicklung
 - Forstkreis 3 (mit Plan)
 - Förster H. J. Tobler, Dorfstrasse 7, 8607 Seegräben (mit Plan)

Dr. Konrad Noetzli
Kantonsforstingenieur